

Anlage 1c: Antrag nach §16 Abs. 2 BImSchG zum Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung der Antragsunterlagen

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen sowie zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenmetallen der Firma AMS in Denklingen ist aktuell in die folgenden Nummern im Anhang 1 der 4. BImSchV einzustufen:

➤ Nr. 8.11.2.1 G + E

8.11.2.1	G E	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag
----------	--------	---

➤ Nr. 8.11.2.4 V

8.11.2.4	V	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag
----------	---	--

➤ Nr. 8.12.1.1 G + E

8.12.1.1	G E	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr
----------	--------	--

➤ Nr. 8.12.2 V

8.12.2	V	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
--------	---	---

➤ Nr. 8.12.3.1 G

8.12.3.1	G	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr
----------	---	---

Die Anlage ist somit aufgrund der genehmigten Lagerkapazität für die zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle von über 50 Tonnen und der Behandlungskapazität für gefährliche Abfälle von über 10 Tonnen je Tag als Anlage zu betrachten, welche unter die Vorgaben der IED-Richtlinie fällt („G“+“E“).

Der vorliegende Antrag zur Änderung des Betriebes der Anlage wird als wesentliche Änderung nach §16 Abs. 1 BImSchG der bestehenden Anlagengenehmigung in Bezug auf die neu geplanten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten eingereicht.



Antrag nach §16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung im Betrieb der Anlage zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenmetallen, sowie zur zeitweiligen Lagerung und zur mechanischen Behandlung von Abfällen auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1760/5 der Gemarkung Denklingen, eingestuft in die Nummern 8.11.2.1 [G+E], 8.11.2.4 [V], 8.12.1.1 [G+E], 8.12.2 [V] und 8.12.3.1 [G+E] im Anhang 1 der 4. BImSchV

Die bereits für den Betrieb der Anlage genehmigten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sollen zum Teil beibehalten werden. Auf diverse bislang genehmigte Tätigkeiten, wie das Brennschneiden von Metallen, die Verwendung einer Aligatorschere und das Brikettieren von Spänen, wird dagegen verzichtet.

Aufgrund des vorliegenden Antrages nach §16 Abs. 1 BImSchG ergeben sich keine Änderungen in den Einstufungen der Anlage in die Nummern im Anhang 1 der 4. BImSchV.

Der Absatz 2 des § 16 BImSchG sagt hierzu aus:

„Die zuständige Behörde soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in §1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. ...“

Das vorliegende Änderungsvorhaben betrifft i.W. das Recycling von Gipskartonplatten in einer bestehenden Halle und darüber hinaus das Grobsortieren von Abfällen.

Das geplante Vorhaben setzt ortsnahe die Vorgaben des §6 KrWG für das stoffliche Recycling von Abfällen aus Gipskartonplatten um und ermöglicht in Süddeutschland langfristig die stoffliche Verwertung dieser Abfälle in industriellem Maßstab. Die geplante Anlage entspricht dem Stand der Technik und führt nach den Vorgaben des §5 KrWG das Ende der Abfalleigenschaft für den erzeugten Gips herbei, welcher dazu beiträgt, in der Zementproduktion Rohstoffe in großem Maßstab einzusparen.

Nachteilige Auswirkungen auf die in §1 des BImSchG genannten Schutzgüter sind nach Ansicht des Antragstellers nicht zu besorgen. Dies ergibt sich neben den Ausführungen im Antrag insbesondere aus folgenden Gutachten und Bestätigungen:

- **Unterlagen zur standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls**
- **Störfall-Betrachtung nach der 12. BImSchV**
- **Gutachten zum Ende der Abfalleigenschaft nach §5 KrWG**
- **Lärmschutz-Gutachten**
- **Emissions-Gutachten**
- **Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten beim Recyceln von Abfällen aus Gipskartonplatten**
- **Brandschutzkonzept für Halle**
- **AwSV-Gutachten**

Aus den genannten Gründen beantragt der Antragsteller hiermit entsprechend der Ausführungen des §16 Abs. 2 BImSchG, im Rahmen der Genehmigung des vorliegenden Änderungsantrages von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und sämtlicher Antragsunterlagen abzusehen.